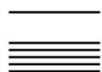




Vernetzung der Bildungsakteurinnen und Bildungsakteure

Zuger Gremien im Bereich der obligatorischen Schule



Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Herausgeber

Kanton Zug – Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulentwicklung

September 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Die Akteurinnen und Akteure der Zuger Bildungslandschaft	5
2.1.	Bildungsakteurinnen und -akteure auf kantonaler Ebene	5
2.2.	Bildungsakteurinnen und -akteure auf gemeindlicher Ebene	8
2.3.	Bildungsakteurinnen und -akteure als Dritte	10
3.	Überblick zur Gremienvernetzung	12
4.	Gremien für die Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung	14
4.1.	Übertrittskommissionen	14
4.2.	Lehrmittelkommission	15
4.3.	Kantonale Fachgruppen	16
4.4.	Koordinationsausschuss Bildungsmanagement	17
4.5.	Quartalsgespräch AgS, Rektorinnen und Rektoren mit PH Zug	17
4.6.	Konferenz Sonderschulen	18
5.	Gremien und Gefässe für Austausch und Wissenstransfer	18
5.1.	Jahres- und Semestergespräche DBK	18
5.2.	Schulpräsidentenkonferenz-Treffen	19
5.3.	Qualitätsmanagement-Zirkel	19
5.4.	Forum Gute Schulen	20
5.5.	Lehrerinnen- und Lehrertage	20

1. Einleitung

Mit dem «Konzept zur Reorganisation der Partizipation im Kanton Zug» (2011) legte das Amt für gemeindliche Schulen den Grundstein für eine effiziente und gut organisierte Vernetzung der Bildungsakteurinnen und -akteure mit Bezug zur obligatorischen Schule. Ziel des damaligen Projektes waren die Strukturen der Zusammenarbeit einfacher zu gestalten, Doppelspurigkeit der Kooperation zu mindern und den Austausch der Beteiligten im Bildungsbereich der obligatorischen Schulzeit zu unterstützen. Seither hat sich die Zusammenarbeit etabliert. Das Vorgehen für die Umsetzung wurde in der Broschüre «Partizipation während der obligatorischen Schulzeit, Kanton Zug» (2016) beschrieben. Die Vernetzung der Bildungsakteurinnen und -akteure wurde 2020 in der Broschüre «Gremienvernetzung und Partizipation im Bildungsbereich der gemeindlichen Schulen» festgehalten.

Die vorliegende Handreichung dokumentiert die bestehenden **Kooperationsgefässe im Bereich der obligatorischen Schule im Kanton Zug** und versteht sich als Aktualisierung sowie Weiterentwicklung der Broschüre «Gremienvernetzung und Partizipation im Bildungsbereich der gemeindlichen Schulen». Sie betont die Bedeutung der Zusammenarbeit der verschiedenen Bildungsakteurinnen und -akteure und trägt zur Pflege und Weiterentwicklung einer lebendigen Kooperationskultur im Zuger Bildungswesen bei. Akteurinnen und Akteure, welche primär die kantonalen Mittelschulen und die Berufsbildung tangieren, werden nicht aufgeführt.

Die Handreichung gliedert sich im Wesentlichen in einen ersten Teil der Beschreibung der Bildungsakteurinnen und -akteure und in einen zweiten Teil, der die Vernetzung dieser in Gremien abbildet.

2. Die Akteurinnen und Akteure der Zuger Bildungslandschaft

In diesem Teil werden die Akteurinnen und Akteure der Zuger Bildungslandschaft mit Fokus auf die obligatorische Schule in aller Kürze entlang der Kategorien «Kantonale Ebene», «Gemeindliche Ebene» sowie «Dritte» (Verbände, Organisationen, Partnerinstitutionen) vorgestellt.



Abbildung 1: Übersicht der Bildungsakteurinnen und -akteure

2.1. Bildungsakteurinnen und -akteure auf kantonaler Ebene

Kantonsrat (KR) mit Bildungskommission

Der Kantonsrat (KR) nimmt die Interessen des Volkes wahr und berät und beschliesst an seiner Stelle über gemeinschaftliche Aufgaben. Er verabschiedet das Budget, genehmigt Rechnungen, berät über grosse Bauvorhaben und diskutiert Vorstösse aus den eigenen Reihen (Motionen, Postulate, Interpellationen). Weiter kontrolliert er die Pflichterfüllung und Kompetenzeinhaltung von Regierung und Verwaltung, übt die formelle Kontrolle über die Gerichte aus und entscheidet über Begnadigungen. Aus den Reihen der Kantonsräte und Kantonsrätinnen bilden 15 Personen die Bildungskommission¹. Die Bildungskommission widmet sich im Besonderen Themen der Bildung.

¹ § 16 Abs. 1 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (BGS 141.1).

Regierungsrat (RR)

Der Regierungsrat (RR) ist die verwaltende und vollziehende Behörde – die Exekutive des Kantons. Ihm steht die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton Zug zu. Er genehmigt Beschlüsse des Bildungsrates, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben. Zudem legt er das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schülerinnen und Schüler fest.²

Die sieben Mitglieder des Regierungsrats treffen sich wöchentlich zu den Regierungsratssitzungen.

Bildungsrat (BR)

Der Bildungsrat (BR) ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag an diese.

Der Bildungsrat

- beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele;
- erlässt für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums³;
- kann Nachqualifikationen für amtierende Lehrpersonen zur Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit anordnen⁴;
- beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und überprüft deren Einhaltung;
- legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;
- befindet über den Bedarf der spezifisch kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot;
- regelt generelle zeitliche Verpflichtungen wie Schulferien, Blockzeiten, Unterrichtsverpflichtung der Schülerinnen und Schüler;
- legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Privatschulen fest.

Die sieben Mitglieder des Bildungsrates werden gewählt und treffen sich monatlich zu Bildungsratssitzungen. Im November erfolgt jeweils anstelle einer Sitzung die Visitation einer Gemeinde.

Direktion für Bildung und Kultur (DBK)

Die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) erarbeitet die Rahmenbedingungen für die gemeindlichen Schulen unter Berücksichtigung der interkantonalen Schulkoordination. Die Direktionsvorstehende, der Direktionsvorstehende ist Mitglieder des Gesamtregierungsrates.

² § 64 Schulgesetz (BGS 412.11).

³ § 65 Abs. 2 und 3 Schulgesetz (BGS 412.11).

⁴ § 49 Abs. 2 Schulgesetz (BGS 412.11).

Die DBK

- ist zuständig für die Führung der Pädagogischen Hochschule Zug, der Kantonsschulen, Fachmittel- und Wirtschaftsmittelschulen, dem Didaktischen Zentrum und dem Museum für Urgeschichte;
- gewährt Ausbildungsbeiträge;
- verantwortet die Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn;
- unterstützt Institutionen der allgemeinen Weiterbildung;
- fördert und zeichnet Künstlerinnen aus und unterstützt kulturelle Aktivitäten.

Amt für gemeindliche Schulen (AgS)

Das Amt für gemeindliche Schulen (AgS) erfüllt alle Aufgaben im Bereich der obligatorischen Schulzeit, soweit nicht andere kantonale Stellen dafür zuständig sind. In seine Zuständigkeit fällt die Schulentwicklung der gemeindlichen Schulen, die Schulaufsicht, die externe Schulevaluation sowie die Belange der Sonderpädagogik. Es bietet einen Schulpsychologischen Dienst, ein Didaktisches Zentrum sowie eine Lehrmittelzentrale an.⁵

Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (AMH)

Das Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (AMH) ist zuständig für die übergeordnete Führung, Koordination und Weiterentwicklung der kantonalen Mittelschulen sowie für deren Qualitätsaufsicht. Es übt die Aufsicht über die Pädagogische Hochschule Zug aus und koordiniert die Aufgaben zwischen der Hochschule und der kantonalen Verwaltung. Zudem leitet es den Bereich der allgemeinen Weiterbildung und ist bei den anerkannten gymnasialen Maturitätsschulen zuständig für die Aufsicht der Maturitätsprüfungen sowie bei der Fachmittelschule und der Wirtschaftsmittelschule für deren Abschlussprüfungen.⁶

Amt für Berufsberatung / Berufsinformationszentrum (BIZ)

Das Berufsinformationszentrum (BIZ) unterstützt als Fachstelle Jugendliche und Erwachsene bei der erfolgreichen Laufbahngestaltung. Es berät Jugendliche bei der ersten Berufswahl und ist Teil der Berufswahlvorbereitung in der Schule. Es unterhält eine Informations- und Dokumentationsstelle und veröffentlicht den Lehrstellennachweis.⁷

Amt für Kultur (AKU)

Das Amt für Kultur (AKU) stellt alljährlich Mittel für die Förderung des freien Kunstschaffens aller Sparten bereit. Es werden experimentelle, volkstümliche und etablierte Kulturaktivitäten und Kunstformen unterstützt. Sie sollen der kulturellen Vielfalt des

⁵ vgl. [Amt für gemeindliche Schulen](#) (Stand 17.02.2025).

⁶ vgl. [Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule](#) (Stand 17.02.2025).

⁷ § 2 Abs. 3 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) (BGS 413.11).

Kantons Zug dienen und in ihrer Gesamtheit möglichst vielen Bevölkerungsgruppen die Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen. Jährlich werden Jurierungen und Wettbewerbe ausgeschrieben.⁸

Kantonale Mittelschulen (KSZ, KSM, KSR, FMS, WMS)

Die Kantonsschule Zug (KSZ), die Kantonsschule Menzingen (KSM), die Kantonsschule Rotkreuz (KSR), die Fachmittelschule (FMS) und die Wirtschaftsmittelschule (WMS) sind die kantonalen Mittelschulen des Kantons Zug. Sie sind Abnehmerschulen auf der Sekundarstufe II.⁹

Pädagogische Hochschule Zug (PH Zug)

Die Pädagogische Hochschule Zug (PH Zug) erfüllt einen vierfachen Leistungsauftrag und richtet sich nach den Rahmenvorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Hochschulbereich (HFKG). Sie bildet Lehrpersonen aus und bietet Weiterbildungen, Beratungen sowie Zusatzausbildungen für Lehrpersonen und Schulleitende an. Für Lehrpersonen mit einer Anstellung an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug ist das Angebot der fachdidaktischen Kurzberatungen für die ersten 30 Minuten kostenlos. Die Pädagogische Hochschule betreibt anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und sichert damit die Verbindung zwischen Praxis und Wissenschaft. Im Auftrag Dritter erbringt sie Dienstleistungen in den Bereichen Schulen und Bildung.¹⁰

2.2. Bildungsakteurinnen und -akteure auf gemeindlicher Ebene

Gemeinderat mit Schulkommission

In der Schulkommission sind in der Regel Erziehungsberechtigte schulpflichtiger Kinder, weitere Personen, die Rektorin oder der Rektor mit Antragsrecht sowie eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme vertreten. Präsiert wird sie von der Schulpräsidentin, dem Schulpräsidenten. Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung. Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.

Die Schulkommission

- erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;
- legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest;

⁸ vgl. [Amt für Kultur](#) (Stand 17.02.2025).

⁹ Vgl. [Mittelschulen](#) (Stand 17.02.2025).

¹⁰ § 3 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug (BGS 414.41).

- legt die Unterrichtszeiten sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest und bewilligt Ausnahmen für den schulfreien Mittwochnachmittag.¹¹

Schulpräsidentenkonferenz (SPKZ)

Die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten sind als Teil des Gemeinderats für die Steuerung und Aufsicht der gemeindlichen Schulen auf Ebene der Gemeinden zuständig. Sie führen die gemeindlichen Schulkommissionen. Die Schulpräsidentenkonferenz (SPKZ) ist die Vereinigung der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten der Gemeinden des Kantons Zug. Sie trifft sich vier- bis fünfmal im Jahr. Zu ihren Aufgaben zählen:

- Sie setzt sich für gute Rahmenbedingungen innerhalb aller Schulen des Kantons ein.
- Sie unterstützt und fördert die Weiterentwicklung einer hohen Schulqualität auf Ebene der Gemeinden und des Kantons.
- Sie nimmt Stellung zu Themen, Initiativen und Entwicklungsabsichten der Zuger Schul- und Bildungspolitik.
- Sie vertritt die Interessen der Zuger Gemeinden zu Fragen bezüglich der gemeindlichen Schulen und Musikschulen gegenüber Kanton, Rektorinnen, Rektoren und Musikschulleiterkonferenz sowie weiteren Organisationen im Bildungsbereich.
- Sie ist Ansprechpartner der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) zu Fragen der Steuerung und Aufsicht (strategische Führung) der gemeindlichen Schulen.
- Die DBK arbeitet mit der SPKZ zusammen.¹²

Rektorenkonferenz (REKO)

Die Rektorenkonferenz des Kantons Zug (REKO) bezeichnet die Vereinigung der Rektorinnen und Rektoren der gemeindlichen Schulen im Kanton Zug. Rechtlich erfüllt die Vereinigung die Bestimmungen einer einfachen Gesellschaft. Sie bezweckt, die Interessen der gemeindlichen Schulen nach Massgabe der Leitsätze zu vertreten und ist politisch, konfessionell und verbandspolitisch unabhängig. Die Rektorenkonferenz des Kantons Zug setzt sich für gute Rahmenbedingungen innerhalb aller Schulen ein. Sie unterstützt und fördert die Weiterentwicklung einer hohen Schulqualität auf der Ebene der Lehrpersonen, der Teams, der geleiteten Schuleinheiten, der Gemeinden und des Kantons. Sie respektiert schul- und gemeindespezifische Handlungsspielräume. In Fragen, welche den Support der Professionalität der Lehrpersonen betreffen, strebt sie eine hohe Verbindlichkeit an. In schwierigen Situationen wirkt sie klärend und unterstützend.¹³

¹¹ § 61 Schulgesetz (BGS 412.11).

¹² § 62 Abs. 4 Schulgesetz (BGS 412.11).

¹³ § 63 Abs. 6 Schulgesetz (BGS 412.11).

Die Rektorenkonferenz trifft sich jeweils eine Woche vor dem Quartalstreffen mit dem Amt für gemeindliche Schulen.

Rektorinnen und Rektoren der ge- meindlichen Schulen

Die Rektorinnen und Rektoren stehen der Schulleitung ihrer Schule vor. Sie sind für die operative Führung verantwortlich und haben unter anderem folgende Aufgaben:

- Sie sind für die Erfüllung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, die Durchführung der internen Evaluation der Schule und die Festlegung von Qualitätsmassnahmen verantwortlich.
- Sie beraten die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten und die Schulkommission ihrer Gemeinde.
- Sie erteilen Weisungen zur Erarbeitung der Stundenpläne.
- Sie stellen Antrag auf Ernennung von Schulleiterinnen und Schulleitern und beurteilen diese.
- Sie bewilligen Gesuche für die Intensivweiterbildung.¹⁴

Gemeindliche Schulen

Rund 12'000 Schülerinnen und Schüler besuchen die gemeindlichen Schulen. Diese umfassen die Kindergarten- und Primarstufe sowie die Sekundarstufe I. Die Schulpflicht beträgt ein Jahr obligatorischen Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarstufe I.¹⁵

2.3. Bildungsakteurinnen und -akteure als Dritte

Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug (LVZ)

Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug (LVZ) ist die kantonale Sektion von «Lehrerinnen und Lehrer Schweiz» (LCH) und umfasst alle Lehrpersonen vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe II. Er wahrt und fördert die Gesamtinteressen aller Mitglieder, vertritt die Meinung der Lehrerschaft in der Öffentlichkeit und ist der offizielle Verhandlungspartner der Direktion für Bildung und Kultur (DBK), der Volkswirtschaftsdirektion (VD) sowie der Finanzdirektion (FD). Der LVZ vertritt die Anliegen seiner Mitglieder als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.¹⁶

Verband Schulleiterin- nen und Schulleiter (VSLZG)

Der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Zug (VSLZG) vertritt die Interessen der Schulleiterinnen und Schulleiter im Kanton Zug.

Der VSLZG

- ist Anlaufstelle für Anliegen der Schulleitungen im Kanton;

¹⁴ § 63 Abs. 4 Schulgesetz (BGS 412.11).

¹⁵ vgl. [Gemeindliche Schulen](#) (Stand 17.02.2025).

¹⁶ vgl. [Lehrerinnen- und Lehrerverein](#) (Stand, 17.02.2025).

- fördert den Austausch in der öffentlichen und privaten Schulführung und bietet Vernetzungsmöglichkeiten an;
- nimmt Einfluss auf die Zuger Bildungspolitik und behandelt bildungs- und standespolitische Themen im Schulbereich;
- pflegt den Kontakt zu Behörden und positioniert sich in der Öffentlichkeit;
- ist Mitglied im schweizerischen Dachverband VSLCH und setzt sich für die Beachtung der Standesregeln ein.¹⁷

Verein Schule und Elternhaus (S&E)

Der Dachverband Schule und Elternhaus Schweiz (S&E Schweiz) unterstützt die Bildungspartnerschaft zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulverwaltung. Er setzt sich für die Belange der Eltern ein, unterstützt ihre Aufgaben, bezieht Stellung gegenüber der Bildungspolitik und fördert konkrete Elternprojekte. Für den Kanton Zug ist die Sektion S&E Kanton Zug zusammen mit den Regionalsektionen S&E Aegerital und S&E Cham Ennetsee zuständig.¹⁸

Zuger Wirtschaftskammer

Die Zuger Wirtschaftskammer vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, Politik und Gesellschaft. Sie beteiligt sich an der gesellschaftlichen und politischen Debatte für eine starke Zuger Wirtschaft und nimmt Stellung zu relevanten wirtschaftspolitischen Themen. Dabei befassen sie sich mit Trends und Entwicklungen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit, Finanzen, Steuern, Bildung und Infrastruktur.¹⁹

Gewerbeverband Kanton Zug

Der Gewerbeverband des Kantons Zug ist der grösste Wirtschaftsverband im Kanton Zug. Er ist eine überparteiliche bürgerliche Interessensorganisation und setzt sich für die politischen und wirtschaftlichen Interessen der kleineren und mittleren Unternehmen ein.²⁰

Schweizer Schule Singapur

Die Schweizer Schule Singapur steht unter dem Patronat des Kantons Zug. Sie bietet ganzheitliche, qualitativ hochstehende Bildung für Kinder auf der Primarstufe. Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch in der deutschsprachigen Sektion sowie Französisch und Englisch in der französischsprachigen Sektion. Sie orientiert sich weitgehend an den Lehrplänen des Kantons Zug. Die operative Leitung obliegt der Schulleitung.²¹

¹⁷ vgl. [Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter](#) (Stand 17.02.2025).

¹⁸ vgl. [Verein Schule und Elternhaus](#) (Stand 17.02.2025).

¹⁹ vgl. [Zuger Wirtschaftskammer](#) (Stand 17.02.2025).

²⁰ vgl. [Gewerbeverband Kanton Zug](#) (Stand 17.02.2025).

²¹ vgl. [Schweizer Schule Singapur](#) (Stand 17.02.2025).

Privatschulen

Als Teil der Bildungslandschaft des Kantons Zug haben Privatschulen eine lange Tradition. Durch die Breite des Angebots stellen sie einen Standortvorteil dar. Zudem inspirieren sich private und öffentlich-rechtliche Schulen immer wieder gegenseitig. Privatschulen bedürfen der Anerkennung durch die Direktion für Bildung und Kultur, wenn sie den Unterricht im Bereich der obligatorischen Schulzeit übernehmen wollen.

Sonderschulen

Sowohl die gemeindlichen Schulen als auch die Sonderschulen tragen dazu bei, dass Lernende mit besonderem Bildungsbedarf optimal gefördert und unterstützt werden können. Kann eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr integrativ in der Regelschule geschult werden, wird eine Sonderschulung in einer kantonal anerkannten Sonderschule geprüft. Die Zuger Sonderschulen bieten insbesondere Plätze für Kinder und Jugendliche in der Tagesschule. Einige Sonderschulen bieten auch Internatsplätze an. Das Angebot variiert je nach Sonderschule.

3. Überblick zur Gremienvernetzung

Eine wesentliche Ressource der Zuger Bildungslandschaft ist die Vernetzung der Bildungsakteurinnen und -akteure. In verschiedenen Gremien können diese ihre spezifischen Kenntnisse einbringen, Erfahrungen weitergeben, Entscheidungen treffen und Entwicklungsvorhaben gemeinsam vorantreiben.

Die nachfolgende Tabelle ordnet die Gremien nach ihrem Zweck in «Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung», «Dialog» sowie «Wissenstransfer». In der linken Spalte sind die beteiligten Bildungsakteurinnen und -akteure aufgeführt. Die dunkelgrau markierten Felder zeigen, in welchen Gremien diese vertreten sind.

	Entscheidungsvorbereitung, Entscheidungsfindung						Austausch, Wissenstransfer				
	Übertrittskommissionen	Lehrmittelkommission	Kantonale Fachgruppen	Koordinationsausschuss Bildungsmanagement	Quartalsgespräche	Konferenz Sonder- schulen	Jahres- und Semester- gespräche DBK	SPKZ-Treffen	Qualitätsmanagement- Zirkel	Forum Gute Schulen	Lehrerinnen- und Lehrertage
Bildungsrat											
Direktion für Bildung und Kultur											
Amt für gemeindliche Schulen											
Amt für Mittelschulen und PH											
Kantonale Mittelschulen											
Pädagogische Hochschule Zug											
Schulkommission											
Schulpräsidentenkonferenz											
Rektorenkonferenz											
Gemeindliche Schulen											
Lehrerinnen- und Lehrerverein											
Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter											
Verein Schule und Elternhaus											
Zuger Wirtschaftskammer											
Gewerbeverband Zug											
Trägerschaften von Sonder- schulen											

Abbildung 2: Vernetzung der Bildungsakteurinnen und -akteure in Gremien. Lesebeispiel: Die kantonalen Fachgruppen sind ein Gremium für Entscheidungsvorbereitung. Über die Fachgruppen sind das Amt für gemeindliche Schulen, die Pädagogische Hochschule Zug und die gemeindlichen Schulen untereinander in spezifischen Fachfragen vernetzt.

4. Gremien für die Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung

4.1. Übertrittskommissionen

Laufbahn- entscheidend

Die Übertrittskommissionen begleiten und überwachen das Übertrittsverfahren von der 6. Klasse der Primarstufe in die 1. Klasse der Sekundarstufe I (Übertrittskommission I) und den Wechsel von der 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe I an eine Mittelschule der Sekundarstufe II (Übertrittskommission II).

Die Tätigkeiten der Übertrittskommissionen sind Begleitung und Überwachung sowie Rechenschaftsbelegung und Kommunikation.^{22, 23} Dies umfasst die Prüfung der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Schularten der Sekundarstufe I und II, die Durchführung der Abklärungstests für alle Schülerinnen und Schüler ohne Einigung sowie die Entscheidung über die Zuweisung, wenn Eltern und Lehrpersonen keine Einigung erzielen. Beim Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I organisiert und moderiert die Übertrittskommission I Elterngespräche, um eine gemeinsame Einigung zu finden. Die Rechenschaftspflicht umfasst die jährliche Berichterstattung an den Bildungsrat sowie die Durchführung der elektronischen Datenerhebung. Die Aufgaben im Bereich Kommunikation beinhalten die Überarbeitung und Aktualisierung von Informationen, die Weiterbildung neuer Lehrpersonen der Zyklen 2 und 3 zum Übertrittsverfahren sowie die Organisation und Leitung der Rückmeldeveranstaltung an den Kantonsschulen.

 Übertrittskommission I	Verfahren
Leitung Schulaufsicht, AgS (Präsidium)	einmal jährlich,
Vertretung der Zuger Wirtschaftskammer	Elterngespräche nach Bedarf
Vertretung VSLZG	
Vertretung Verein Schule und Elternhaus	
Vertretung der Rektorenkonferenz	
Vertretungen der Lehrpersonen	
 Übertrittskommission II	Verfahren
Stv. Amtsleitung, AMH (Präsidium)	einmal jährlich,
Vertretung Rektorenkonferenz	drei Sitzungen
Vertretung WMS	
Vertretung FMS	
Vertretung KZG	
Vertretung Lehrpersonen Zyklus 3	

²² § 3 Reglement betreffend das Übertrittsverfahren (BGS 412.114).

²³ § 27e Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113).

4.2. Lehrmittelkommission

empfehlend

Die Lehrmittelkommission (LMK) behandelt eingereichte Anträge für neue Lehrmittel. Sie trifft Vorentscheide zur Einführung neuer Lehrmittel und formuliert Empfehlungen zuhanden der Amtsleitung.

Ein Lehrmittelantrag kann über die Rektorinnen, Rektoren, Schulleitenden, Fachgruppenmitglieder, Lehrpersonen oder Einzellehrpersonen an die Fachgruppenleitenden gestellt werden. Diese prüfen eingegangene Lehrmittelanträge fachlich. Sie stellen Anträge für neue Lehrmittel über das Antragsformular an das Präsidium der Lehrmittelkommission. Allfällige Ablehnungen sind zu begründen. Bei Erprobungen werden die Erkenntnisse der Lehrpersonen über das Evaluationstool «levanto» dokumentiert. Die Fachgruppenleitung aggregiert die Ergebnisse in Form eines Evaluationsberichts und legt diesen dem Antrag bei. Die Lehrmittelkommission prüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme oder Ablehnung und formuliert Empfehlungen zuhanden der Amtsleitung. Die Entscheidung über die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen für die obligatorische Schulzeit der gemeindlichen Schulen ist seitens der Direktion für Bildung und Kultur an die Amtsleitung des AgS delegiert.^{24, 25} Sie beschliesst über Neuanschaffung und Auslistung von Lehrmitteln und entscheidet über die Lehrmittelevaluation mit oder ohne Erprobung. Die Amtsleitung setzt die Mitglieder der Lehrmittelkommission ein.²⁶ Die Sitzungen der Lehrmittelkommission werden vergütet²⁷.

👤	Vertretung Schulentwicklung, AgS (Präsidium)	ein- bis zweimal
	Vertretung Verband Schulleiterinnen und Schulleiter	jährlich
	Vertretung der Rektorenkonferenz	
	Vertretung Pädagogische Hochschule Zug	
	Vertretung Leitung Fachgruppen	
	Vertretung Lehrmittelzentrale, AgS (beratend)	

²⁴ § 66 Abs. 3 Bst. g SchulG (BGS 412.11).

²⁵ § 7 Abs. 1 Bst. f Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen (BGS 153.721).

²⁶ § 7 Abs. 1 Bst. d Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen (BGS 153.721) und § 66 Abs. 4 SchulG (BGS 412.11).

²⁷ § 7 Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (BGS 154.25).

4.3. Kantonale Fachgruppen

praxisorientiert

Die Fachgruppen stärken die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit, indem sie mit den beteiligten Akteurinnen und Akteure kommunizieren und dadurch den Austausch von Wissen und Ressourcen fördern.

Die Fachgruppen setzen sich aus Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen sowie kantonalen Mittelschulen und Personen der Pädagogischen Hochschule Zug zusammen. Die Aufgabe der Fachgruppe ist die Förderung der vertikalen Unterrichtsentwicklung über die Zyklen hinweg. Durch die fortlaufende Beobachtung des Lehrmittelmarkts unterstützen die Fachgruppen die Lehrmittelkommission in ihrem Grundauftrag. Die Einschätzung, Evaluation und Antragsstellung von Lehrmitteln tragen massgeblich zu einer dem Lehrplan 21 konformen Auswahl an qualitätsvollen Materialien für den Einsatz im Unterricht bei. Die Fachgruppen bestehen aus dem Koordinationsteam, der Fachgruppenkonferenz, der interdisziplinären Arbeitsgruppen und dem Forum. Die Sitzungen werden vergütet.²⁸

 Koordinationsteam	zweimal jährlich
Vertretung Schulentwicklung, AgS (Präsidium)	
Leitungen der Fachgruppe	
 Fachgruppenkonferenzen	in der Regel
Leitung der Fachgruppe (Präsidium)	viermal jährlich
Fachgruppenmitglieder	
Vertretungen PH Zug	
 Interdisziplinäre Arbeitsgruppen	zwei- bis drei-
Leitung der Fachgruppe (Präsidium)	mal jährlich
Fachgruppenmitglieder	
Bei Bedarf: Vertretungen PH Zug	
 Forum	einmal jährlich
Vertretung Schulentwicklung, AgS (Präsidium)	
Leitungen der Fachgruppen	
Fachgruppenmitglieder	
Vertretungen PH Zug	

²⁸ § 7 Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (BGS 154.25).

4.4. Koordinationsausschuss Bildungsmanagement

beratend

Der Koordinationsausschuss Bildungsmanagement (KABI) ist ein konsultatives und beratendes Gremium, welches die Vernetzung der grossen Veränderungsprojekte fördert und eine Initialfunktion hat. Der Fokus liegt auf der Vernetzung der kommunalen und kantonalen Ebene.

Das Monitoring im KABI umfasst das frühzeitige Erkennen von Trends, das Bewahren einer zukunftsorientierten Perspektive sowie das Setzen von inhaltlichen Schwerpunkten und die sorgfältige Begleitung relevanter Themen. Die Begutachtung beinhaltet die fachliche Bewertung und Stellungnahme zu langfristigen Projektplänen. Es werden Rückmeldungen zu Projekten und Themen gegeben, die Interessen der Gremien vertreten und wichtige Inhalte in Absprache kommuniziert. Im Gremium wird der gezielte Austausch zu aktuellen und längerfristigen Fragen sowie die vertrauensvolle Weitergabe von Informationen gepflegt.

	Amtsleitung, AgS (Präsidium)	viermal jährlich
	Präsidentin, Präsident SPKZ + 1 Mitglied	
	Präsidentin, Präsident REKO + 1 Mitglied	
	Leitung Schulentwicklung, AgS	

4.5. Quartalsgespräch AgS, Rektorinnen und Rektoren mit PH Zug

strukturiert

Die Quartalsgespräche (QG) dienen der Beratung, Meinungsbildung, Problemerkfassung, Problemlösung oder Entscheidungsfindung. Sie stärken die Zusammenarbeit und bilden die Basis für gemeinsam getragene Abstimmungen und Entscheidungen.

Die Sitzungsleitungen haben die Amtsleitung des AgS und die Präsidentin, der Präsident der Rektorenkonferenz inne. Die Traktanden werden jeweils eine Woche vor der Sitzung mit Vertretenen der PH Zug und der Abteilung Schulentwicklung vorbesprochen und festgelegt. Für Vertiefungen zu Fachthemen werden Expertinnen und Experten eingeladen.

	Amtsleitung, AgS (Präsidium)	viermal
	Präsidentin, Präsident REKO (Präsidium)	jährlich
	Rektorin, Rektoren der gemeindlichen Schulen	
	Rektorin, Rektor PH Zug	
	Leitung Schulentwicklung, AgS	

4.6. Konferenz Sonderschulen

koordinierend

Die Konferenz der Sonderschulen und des Heilpädagogischen Dienstes dient als Forum für den fachlichen Austausch, die Vernetzung und die strategische Abstimmung zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Sonderpädagogik.

Im Mittelpunkt der Konferenz stehen der gegenseitige Informationsaustausch über aktuelle Themen, Entwicklungen und bildungspolitische Veränderungen sowie die Reflexion und das Feedback zu laufenden Projekten. Darüber hinaus fungiert die Konferenz als offizieller Kommunikationskanal zwischen dem Amt für gemeindliche Schulen und den Sonderschulen sowie dem Heilpädagogischen Dienst, um eine transparente und effiziente Zusammenarbeit sicherzustellen.

 Leitung Sonderpädagogik, AgS (Präsidium)	zweimal jährlich
Leitung Schulpsychologischer Dienst, AgS	
Leitung Heilpädagogischer Dienst, HPD	
Schulleitende Sonderschulen	

5. Gremien und Gefässe für Austausch und Wissenstransfer

5.1. Jahres- und Semestergespräche DBK

informativ

Mit den Jahres- und Semestergesprächen pflegt die Direktion für Bildung und Kultur den Austausch mit zahlreichen Zuger Verbänden, Vereinen und der Wirtschaftskammer.

Die Gespräche dienen zum Informationsaustausch und als Diskussionsplattform zu aktuellen bildungspolitischen Themen. Die Traktanden werden von der DBK und den Teilnehmenden gemeinsam erstellt. Die Versendung der Einladung erfolgt seitens des Direktionssekretariats.

 Vorsteherin, Vorsteher der DBK (Präsidium)	ein- bis zweimal
Vertretung Zuger Wirtschaftskammer	jährlich
Gewerbeverband Kanton Zug	
Präsidentin, Präsident VSLZG	
Präsidentin, Präsident LVZ	
Bei Bedarf: Amtsleitung, AgS	

5.2. Schulpräsidentenkonferenz-Treffen

strategisch

Am Schulpräsidentenkonferenz-Treffen (SPKZ-Treffen) pflegen Vertretungen des Kantons Zug und der Gemeinden den konstruktiven Austausch entlang der strategischen Entwicklungslinien für die Volksschulen.

Die Direktion für Bildung und Kultur beauftragt das Amt für gemeindliche Schulen mit der Planung und Durchführung des SPKZ-Treffens. Die Inhalte werden in einem partizipativen Prozess zwischen der DBK, dem AgS und im Gremium KABI erörtert und festgelegt. Die Einladung erfolgt seitens des Direktionssekretariats.

👤	Vorsteher, Vorsteherin DBK (Präsidium)	einmal jährlich
	Mitglieder Bildungsrat	im November
	Mitglieder Schulpräsidentenkonferenz	
	Rektorinnen, Direktoren gemeindliche Schulen	
	Amtsleitung, AgS	
	Bei Bedarf: weitere Vertretungen des AgS	

5.3. Qualitätsmanagement-Zirkel

entwicklungsorientiert

Mit dem Qualitätsmanagement-Zirkel (QM-Zirkel) wird die Vernetzung zwischen den elf Gemeinden auf der Ebene der gemeindlichen Schul- und Unterrichtsentwicklung gestärkt und unterstützt. Im Zentrum steht die Umsetzung des Rahmenkonzepts «Gute Schulen – Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen».

Der QM-Zirkel ist kommunikativ angelegt und fördert eine Verständigung über Ziele und Verläufe von Schulentwicklung, er eröffnet Vergleichshorizonte, er trägt zum Aufbau von Kompetenzen in Bereichen von Schulentwicklung, Qualitätsmanagement und Evaluation bei. Er wirkt unterstützend bei der Etablierung von innerschulischen, kontinuierlichen Managementprozessen. Zudem bietet der QM-Zirkel die Möglichkeit, über den eigenen Erfahrungshorizont hinauszublicken, Gleichgesinnte zu finden und Lösungen für eigene oder gemeinsame Probleme und Anliegen zu finden. Als Prämisse für die Arbeit im QM-Zirkel gilt, dass die Teilnahme freiwillig ist. Gefordert wird das Wechselspiel «Nehmen und Geben» zwischen den Gemeinden und der Abteilung Schulentwicklung.

👤	Vertretung Schulentwicklung, AgS (Präsidium)	vierteljährlich
	Vertretungen gemeindliche Schulen	
	Vertretung PH Zug	

5.4. Forum Gute Schulen

themenspezifisch

Das Forum Gute Schulen vernetzt die Direktion für Bildung und Kultur, die Schulpräsidien und die Mitglieder der Schulkommissionen. Als Weiterbildungsformat wird themenspezifisch das gemeinsame Zuger Bildungsverständnis gepflegt.

Die Direktion für Bildung und Kultur beauftragt das Amt für gemeindliche Schulen mit der Planung und Durchführung des Forums. Die inhaltliche Ausrichtung wird in einem partizipativen Prozess zwischen der DBK, dem AgS und im Gremium KABI festgelegt. Die Einladung versendet das Direktionssekretariat.

	Vorsteher, Vorsteherin DBK (Präsidium)	alle zwei Jahre
	Schulpräsidentinnen, Schulpräsidenten	
	Schulkommissionsmitglieder	
	Mitglieder Bildungsrat	
	Rektorinnen, Rektoren	
	Amtsleitung, AgS	
	Vertretungen Amt für gemeindliche Schulen	

5.5. Lehrerinnen- und Lehrertage

Synergien nutzen

Der Lehrerinnen- und Lehrertag ermöglicht den gemeindeübergreifenden Austausch für alle Zuger Lehrpersonen zu aktuellen Bildungsthemen.

Der Lehrerinnen- und Lehrertag wird sporadisch von der Direktion für Bildung und Kultur, in Zusammenarbeit mit dem Amt für gemeindliche Schulen zu aktuellen Bildungsthemen konzipiert, organisiert und durchgeführt.²⁹ Die inhaltliche Ausrichtung des Lehrerinnen- und Lehrertages soll sich an aktuellen Schulentwicklungsthemen der Gemeinden orientieren und eventuell anschlussfähig oder vorbereitend für schulinterne Weiterbildungen sein. Aus diesem Grund wird die Konzipierung mit den Rektorinnen und Rektoren abgesprochen. Die Kosten für den Lehrerinnen- und Lehrertag werden vom Amt für gemeindliche Schulen übernommen.

	Vorsteherin, Vorsteher DBK (Präsidium)	sporadisch
	Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen	
	Amtsleitung, AgS	
	Vertretungen Amt für gemeindliche Schulen	
	Bei Interesse: Lehrpersonen der Privat- und Sonderschulen	

²⁹ § 19 Abs. 1 Schulgesetz (BGS 412.11).

© 2025
Kanton Zug – Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulentwicklung
Artherstrasse 25, 6300 Zug
www.zg.ch/unterricht